

ZH_OBERGERICHT SB100517 vom 23. Oktober 2012

ZH Obergericht, 2012-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB100517

FR: ZH_OBERGERICHT SB100517 du 23 octobre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT SB100517 del 23 ottobre 2012

Erwägungen

E. 1

Der Angeklagten 2 wird im Wesentlichen Folgendes vorgeworfen: Zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt, jedenfalls in der Zeit zwischen dem 16. März 2000 und dem 15. Oktober 2001, sei sie als Mutter und Inhaberin der Obhut über die Geschädigte an der Adresse Il. _____-Strasse in H3. _____ dazu gekommen, als sich der Angeklagte 1 im dunklen Schlafzimmer der Geschädigten aufgehalten und an ihr sexuelle Übergriffe vorgenommen habe, indem er sie unter der Bettdecke am Bauch gestreichelt und unter der Pyjamahose im Schambereich ausgegriffen habe. Die Angeklagte 2 habe die Situation der sexuellen Übergriffe gegen ihre Tochter durch den Angeklagten 1 erkannt, habe ihn angeschrien und ihn gefragt, was er bei der Geschädigten mache. Ferner habe sie ihm vorgeworfen, dass sie genau wisse, was los sei, nämlich dass er mit der Geschädigten "figge". Obwohl die Angeklagte 2 mithin von den sexuellen Übergriffen zum Nachteil ihrer Tochter zumindest teilweise Kenntnis gehabt habe, habe sie dem Angeklagten 1 den Schlüssel zur Wohnung belassen und sei später mit ihm und der Geschädigten zusammengezogen. Ab dem 14. Dezember 2002 bis zum 19. April 2004 habe die Geschädigte mit dem Angeklagten 1 alleine gewohnt. Dabei habe die Angeklagte 2 die daraus resultierenden täglichen Kontakte zwischen dem Angeklagten 1 und der Geschädigten unverändert zugelassen und gewusst oder zumindest in Kauf genommen, dass die seelische Entwicklung der Geschädigten vor dem Hintergrund der stattgefundenen bzw. andauernden sexuell motivierten Übergriffen in hohem Masse gefährdet gewesen sei.

E. 2

Der eingeklagte äussere Sachverhalt ist aufgrund der Aussagen der Geschädigten erstellt. Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die vorangegangenen Erwägungen (III.5 und 6) verwiesen werden. Näherer Prüfung bedarf die Frage, ob die Angeklagte 2 von den sexuellen Übergriffen wusste oder solche zumindest in Kauf genommen hat. Einzuräumen ist, dass die Angeklagte 2 im dunklen Zimmer möglicherweise nicht gesehen hat, was der Angeklagte 1 dort tat, zumal nach der Darstellung der Geschädigten damals beide, d.h. sie und ihr Stiefvater, bekleidet waren. Nach der Darstellung der Geschädigten sei es zwar anschliessend zu einem heftigen Streit zwischen ihrer Mutter und dem Angeklagten 1 gekommen-

- 78 - men, in welchem die Angeklagte 2 ihn angeschrien habe, sie wisse genau, dass er mit ihr "figge" (Urk. 6/2 S. 6; 6/4 S. 15). Zu diesem Zeitpunkt habe der Angeklagte 1 aber noch keinen Geschlechtsverkehr mit der Geschädigten gehabt (Urk. 21). Es kann daher nicht genau erstellt werden, was die Angeklagte 2 damals gesehen hat und ob sie sich bewusst war, dass es zu einem sexuellen Übergriff gekommen war. Da sie zu diesem Zeitpunkt den Angeklagten 1 noch liebte, ist naheliegend, dass sie extrem eifersüchtig reagiert hätte, hätte sie den Verdacht gehabt, dass zwischen ihrem Partner und der

verhassten Tochter etwas vorgefallen wäre. Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie zumindest damit rechnete und im Sinne eines Eventualvorsatzes in Kauf nahm, dass es in Zukunft bei ihrer Abwesenheit oder sonst in einer heimlichen Situation zu sexuellen Übergriffen seitens des Angeklagten 1 kommen könnte, handelte es sich doch auch nach der Darstellung der Geschädigten um einen einmaligen Vorfall, als ihre Mutter den Angeklagten 1 in dieser geschilderten Situation überraschte. Ob die Angeklagte 2 sich der fahrlässigen Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht gemäss Art. 219 Abs. 1 und 2 StGB schuldig gemacht hat, muss nicht geprüft werden, da dies nicht eingeklagt ist.

E. 3

Die Strafe ist nach dem Verschulden des Täters zu bemessen, wobei die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind (Art. 63 aStGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (vgl. zum revidierten Recht Art. 47 Abs. 2 StGB). Mit zu berücksichtigen sind aber auch das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben der Angeklagten.

E. 4

Das Tatverschulden des Angeklagten 1 wiegt schwer. Er verging sich über ca. vier Jahre hinweg unzählige Male massiv an seiner Stieftochter, die zu Beginn des Tatzeitraums erst ca. 12 Jahre alt war. Vom Alter her gesehen griff der Angeklagte 1 mit seinen Übergriffen mit nicht absehbaren Folgen in die natürliche sexuelle Entwicklung der Geschädigten ein und störte diese erheblich. Auch hat er das Vertrauen des Mädchens schamlos missbraucht und ausgenützt. Er handelte einzig zu seiner eigenen sexuellen Befriedigung, mithin hemmungslos und aus krass egoistischen Gründen. Seine Handlungen, mit welchen er auch das sexuelle Selbstbestimmungsrecht des Opfers völlig missachtete, zeugen von grosser Rücksichtslosigkeit, in ausgeprägtem Ausmass bei der ersten Vergewaltigung, bei der er physische Gewalt anwendete. Verschuldensmässig nicht minder ins Gewicht fallen aber auch die weiteren Vergewaltigungen: Der Angeklagte 1 wusste genau, dass sich die Geschädigte aufgrund der Ablehnung durch ihre eigene Mutter in einer ausweglosen Situation befand. Diese totale Abhängigkeit nutzte er skrupellos aus. Aufgrund des chronischen sexuellen Missbrauchs erscheint es angezeigt, die deliktischen Handlungen gesamthaft zu würdigen. Dabei ist zu berücksichtigen,

- 81 - gen, dass die mehrfache Tatbegehung und die Tatmehrheit in erheblichem Masse straf erhöhend ins Gewicht fallen.

E. 5

Bezüglich der persönlichen Verhältnisse des Angeklagten 1 kann auf die vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (§ 161 GVG; Urk. 88 S. 109- 111). Er befand sich vom 7. Februar 2009 bis zum 10. Mai 2011 in Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft (Urk. 140). Aufgrund des von seiner Verteidigung eingereichten Austrittsberichtes der Privatklinik L6. _____ steht fest, dass er dort vom 4. bis 10. August 2011 wegen einer Panikstörung stationär behandelt wurde. Dem Bericht ist zu entnehmen, dass der Angeklagte 1 aktuell bei einem Schwager als Automechaniker arbeite. Weiterhin beziehe er eine 50%ige IV-Rente wegen seiner rechten Hand. Bezüglich seiner Angsterkrankung sei eine IV-Rente bisher

immer abgelehnt worden (Urk. 158B). Heute führte der Angeklagte 1 aus, seine jüngste Tochter sei im März 2012 geboren worden (Prot. II S. 29). Er erziele ein Einkommen inklusive Kinderzulagen von Fr. 2'980.– pro Monat und seine Frau verdiene Fr. 2'700.–. Für die Wohnung bezahlten sie Fr. 1'340.– pro Monat, für die Krankenkassenprämien für sich, seine Frau und die neugeborene Tochter Fr. 640.–. Seine beiden älteren Kinder lebten ebenfalls noch in der Familienwohnung. Er verfüge über kein Vermögen und habe immer noch Fr. 58'000.– Schulden. Seit 1997 habe er nie eine Rente wegen seiner Angstzustände beantragt (Prot. II S. 32). Der Verteidiger des Angeklagten 1 beantragte, dieser sei psychiatrisch zu begutachten (Urk. 154 und Urk. 185 S. 24 f.). Es gehe darum, dass dem Gericht die Einsicht in eine fachmännisch geklärte Persönlichkeitsstruktur und Lebensgeschichte des Angeklagten ermöglicht werde. Eine psychiatrische Begutachtung des Angeklagten 1 käme, gestützt auf Art. 13 aStGB, nur in Frage, wenn ernsthafter Anlass bestehen würde, an dessen Zurechnungsfähigkeit zu zweifeln. Von einem solchen ernsthaften Anlass ist auszugehen, wenn der Betroffene diesbezüglich in hohem Masse in den Bereich des Abnormen fällt, nicht aber, wenn er nur leicht vom Durchschnitt abweicht (BGE 134 IV 147). Entgegen der Ansicht der Verteidigung des Angeklagten 1 (Urk. 185 S. 25) ist der Tatvorwurf selbst nicht ausreichend, um solche Zweifel zu begrün-

- 82 - den. Dabei bezieht sich die Frage der Zurechnungsfähigkeit immer auf die konkret zu beurteilende Tat (BGE 134 IV 136). Der Umstand der geltend gemachten Pa- nikstörung, für die der Angeklagte 1 gemäss eigenen Angaben nie eine IV-Rente beantragt hat (Prot. II S. 32), vermag für sich allein keine ernsthaften Zweifel an der vollen Zurechnungsfähigkeit in Bezug auf die ihm zur Last gelegten Sexualde- likte zu begründen. Insbesondere ist nicht einzusehen, dass wegen einer solchen Störung die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit bezüglich Sexualdelikten beein- trächtigt sein sollten (vgl. auch BGE 132 IV 38 f.). Der Verteidiger des Angeklag- ten 1 stellt sich weiter auf den Standpunkt, es sei nicht einzusehen, weshalb sich nur die Geschädigte einer psychiatrischen Anamnese unterziehen sollte, nicht auch der Angeklagte 1 (Urk. 154 S. 2). Eine Gleichbehandlung des Angeklagten 1 mit der Geschädigten in diesem Punkt wäre indessen sachfremd: Bei der Ge- schädigten bestand der Verdacht einer psychischen Störung, welche ihre Aussa- getüchtigkeit hätte in Frage stellen können. Beim Angeklagten 1 käme eine psy- chiatische Begutachtung dagegen nur in Frage, wenn Zweifel an dessen Zurech- nungsfähigkeit bestehen würden. Es handelt sich mithin um völlig verschiedene Voraussetzungen, welche die Notwendigkeit einer psychiatrischen Begutachtung erforderlich machen können. Der Antrag der Verteidigung auf Begutachtung des Angeklagten 1 ist deshalb abzuweisen, und es ist davon auszugehen, dass der Angeklagte 1 bei voll erhaltener Zurechnungsfähigkeit gehandelt hat. Der Umstand, dass der Angeklagte 1 mit seiner heutigen Ehefrau und dem gemeinsamen Kleinkind zusammenlebt, begründet für sich allein noch keine be- sondere Strafempfindlichkeit. Die Verbüssung einer Freiheitsstrafe stellt für jeden in ein familiäres Umfeld eingebetteten Angeklagten eine gewisse Härte dar. Zu berücksichtigen ist aber, dass die Familie des Angeklagten 1 gemäss Angaben seiner Verteidigung bereits durch dessen Untersuchungs- und Sicherheitshaft schwer getroffen wurde. So habe seine ältere Tochter nach einem Suizidversuch in die Psychiatrie eingewiesen werden müssen, und sein Sohn habe die Schule abgebrochen; beide Kinder seien "abgestürzt". Der Angeklagte 1 habe, da er sei- ner Tochter, nachdem diese vergewaltigt worden sei, nicht habe beistehen kön- nen, ebenfalls einen Selbstmordversuch unternommen (Urk. 186 S. 27 f.). Es ist aufgrund dieser Umstände anzunehmen, dass eine Freiheitsstrafe die Familie des

- 83 - Angeklagten 1 und damit auch ihn selber in überdurchschnittlichem Masse treffen wird. Eine gewisse Strafempfindlichkeit liegt damit vor.

E. 6

Die heute zu beurteilenden Straftaten hat der Angeklagte 1 weitgehend vor den bereits erfolgten Verurteilungen begangen (Urk. 97), weshalb diesbezüglich keine strafe erhöhenden Umstände vorliegen.

E. 7

Gemäss Art. 64 aStGB kann die Strafe gemildert werden, wenn seit der Tat verhältnismässig lange Zeit verstrichen ist und der Täter sich während dieser Zeit wohl verhalten hat. Der Angeklagte 1 wurde in den Jahren 2005 und 2008 insgesamt dreimal verurteilt (Urk. 97), weshalb nicht gesagt werden kann, dass er sich seit den heute zu beurteilenden Straftaten wohl verhalten habe. Dieser Strafmilderungsgrund kommt deshalb vorliegend nicht zur Anwendung. Immerhin kann der vergleichsweise langen Zeit seit den Taten wie auch der langen Dauer des Untersuchungsverfahrens leicht strafmindernd Rechnung getragen werden. Zugunsten des Angeklagten 1 ist zudem zu werten, dass er sich, wie seine Verteidigung anführte, während und nach der Untersuchungs- und Sicherheitshaft mustergültig verhielt und unter anderem einen Ausbruchversuch von Mitgefangenen zu vereiteln half (Urk. 186 S. 32 f.).

E. 8

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 6'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 31'180.65 amtliche Verteidigung des Angeklagten A.____ Fr. 9'764.05 amtliche Verteidigung der Angeklagten B.____ Fr. 5'992.20 unentgeltliche Geschädigtenvertretung

E. 9

Die Kosten des Berufungsverfahrens einschliesslich derjenigen der unentgeltlichen Geschädigtenvertretung werden zu 2/3 dem Angeklagten A.____ auferlegt und zu 1/3 auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigungen werden auf die Gerichtskasse genommen.

E. 10

Der Angeklagten B.____ wird eine Genugtuung von Fr. 1'000.– aus der Gerichtskasse zugesprochen.

E. 11

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten A.____ (übergeben) – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Angeklagten B.____ (übergeben) – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (übergeben) – das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste (unter Beilage einer Kopie der Haftverfügung) – die Vertreterin der Geschädigten im Doppel für sich und zuhanden der Geschädigten (übergeben) in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten A.____ – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Angeklagten B.____ – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich – die Vertreterin der Geschädigten im Doppel für sich und zuhanden der Geschädigten

- 89 - sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A.

E. 12

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. _____ OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH II. Strafkammer Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Oberrichter lic. iur. Spiess lic. iur. Hafner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.